

Gleichstellung von staatlichen Leistungen für verheiratete und unverheiratete Personen

Der Gesetzgeber wird zur Gleichbehandlung von Verheirateten und Unverheirateten aufgefordert; Alleinstehende bekommen nach der Pensionierung eine Ausgleichszulage, welche sie zum Bezug der Mindestpension/Mindestsicherung berechtigt.

Im Falle einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist diese Regelung jedoch hinfällig, wodurch Betroffene von ihren Partnern finanziell abhängig gemacht werden.

Betroffen sind z.B. Elternteile, die nach der Geburt ihrer Kinder in Teilzeit arbeiten, entweder um ihre Kinder zu betreuen oder weil Arbeitgeber nur Teilzeitarbeit anbieten.

Im Sinne des Gleichheitssatzes gemäß Artikel 7 B-VG muss eine sachliche Rechtfertigung bei einer ungleichen Behandlung vorliegen.

Diese sachliche Rechtfertigung kann hier keineswegs vorliegen, da jede Person unabhängig von anderen Personen einen Pensionsanspruch erwirbt und die Höhe dieses Anspruchs somit nicht an die Bezüge eines Anderen geknüpft sein dürfte.

Zu fordern ist eine einheitliche Mindestpension/Mindestsicherung für alle, unabhängig ihres Familienstandes.

Das Volksbegehren läuft unter dem Titel:

Gleichbehandlung für Verheiratete